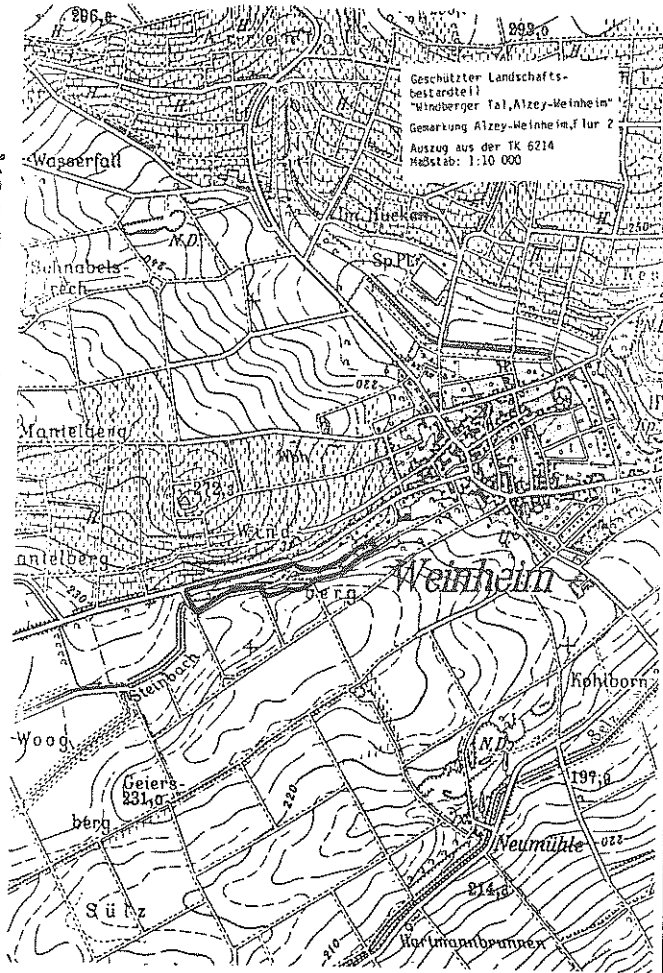


1988 Allgemeine Zeitung
 ALZEYER WÄNDIGER
 veröffentlicht 30. April



unmaßstäblich verkleinert

**Rechtsverordnung
 über den Geschützten Landschaftsbestandteil
 „Windberger Tal, Alzey-Weinheim“, Kreis Alzey-Worms
 vom 20. April 1988**

Aufgrund des § 20 des Landespflegegesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36) — zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 70), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung „Windberger Tal, Alzey-Weinheim“.

§ 2

(1) Das Gebiet ist ca. 3,5 ha groß. Die Grenze des Schutzgebietes verläuft in der Gemarkung Alzey-Weinheim, Flur 2 wie folgt:

Die Gebietsgrenze beginnt am südwestlichen Eckpunkt der Parzelle Nr. 306 und verläuft entlang der westlichen Grenze des vorgenannten Grundstücks in nordwestliche Richtung und überquert den Steinbach (Nr. 359/2). Von hieraus läuft sie in östliche Richtung entlang der nördlichen Grenze des Steinbachs, weiter entlang der nördlichen Grundstücksgrenze der Parzelle Nr. 320 und 319 bis zum östlichen Eckpunkt der letztgenannten Parzelle. Von dort läuft sie ungefähr noch 10 m entlang der Nordgrenze des Steinbachs, biegt dann in südliche Richtung ab und verläuft in östliche Richtung entlang der Nutzungsgrenze auf der Parzelle Nr. 310/2 bis zu deren Endpunkt. Von hier aus läuft sie 85 m in nordöstlicher Richtung über die Parzelle Nr. 311, bis sie auf den südwestlichen Eckpunkt der Parzelle Nr. 314/1 trifft. Von hier aus verläuft die Grenze in östliche Richtung, weiter entlang der nördlichen Grundstücksgrenze der Parzelle Nr. 311 bis zu deren nordöstlichen Eckpunkt. Sie biegt dann in südliche Richtung entlang der östlichen Grenze des letztgenannten Grundstückes ab und läuft bis zum südöstlichen Eckpunkt der Parzelle Nr. 311. Jetzt biegt sie in westliche Richtung ab und läuft entlang der südlichen Grundstücksgrenze der Parzelle Nr. 311 und ungefähr noch 55 m in westliche Richtung entlang der südlichen Grenze der Parzelle 310/2.

Von hier überquert sie den Weg 349 und läuft ungefähr 65 m entlang der südlichen Grundstücksgrenze der Parzelle Nr. 294. Von hier biegt sie in westliche Richtung ab und verläuft entlang der Nutzungsgrenze zur westlichen Grundstücksgrenze der Parzelle 294. Weiter läuft sie in nordwestliche Richtung entlang der westlichen Grundstücksgrenze der Parzelle Nr. 294 und überquert den Weg 349. Von hier verläuft die Schutzgebietsgrenze entlang der südlichen Grenzen der Parzellen 310/1, 309, 308, 307 und 306 in überwiegend westliche Richtung bis zum Ausgangspunkt.

(2) Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Geschützter Landschaftsbestandteil“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Gehölzbestände und Ödlandfläche zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

§ 4

Im Geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der zuständigen Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Handlungen verboten:

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die

2. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,
3. die Durchführung von Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau,
4. das Anlegen und Erweitern von Abfallbeseitigungsanlagen oder Materiallagerplätzen einschließlich Schrottlagerplätzen und Autofriedhöfen,
5. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes,
6. die Errichtung oder Unterhaltung von Jagdeinrichtungen aller Art,
7. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer, außer an hierfür vorgesehenen Feuerstellen,
8. das Fahren oder Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb von Straßen und Feldwegen,
9. das Erzeugen von Lärm ohne zwingenden Grund,
10. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise,
11. die Änderung der derzeitigen Nutzung,
12. die Ausbringung von chemischen Stoffen, die Pflanzen oder Tiere schädigen können,
13. das Entfernen, Abbrennen oder Beschädigen von wildwachsenden Pflanzen aller Art,
14. die Beseitigung oder Beschädigung bewachsener Böschungen oder Steilwände,
15. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähiger Teile solcher Pflanzen,
16. das Aussetzen gebietsfremder Tiere oder deren Ansiedlung in der freien Natur,
17. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für die im Sinne des Landespflegegesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung der Grundstücke im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

(3) § 4 ist nicht anzuwenden auf:

1. die mit der Unteren Landespflegebehörde abgestimmten Maßnahmen, die zur ordnungsgemäßen Straßenunterhaltung erforderlich sind,
2. die mit der Unteren Landespflegebehörde abgestimmten Maßnahmen, die zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung erforderlich sind,
3. die mit der Unteren Landespflegebehörde abgestimmten Maßnahmen, die zur Erhaltung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung erforderlich sind,

soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(4) Vom Verbot des § 4 kann die Untere Landespflegebehörde, in den Fällen des § 4 Nr. 12, 13, 15 und 16 die Obere Landespflegebehörde, im Einzelfall Personen auf Antrag befreien.

§ 6

(1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede im Schutzgebiet erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Die Grundstückseigentümer haben auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes getroffen werden.

§ 8

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms, in den Fällen des § 4 Nr. 12, 13, 15 und 16 von der Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz als Obere Landespflegebehörde, erteilt.

(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet oder erweitert,
- § 4 Nr. 2 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
- § 4 Nr. 3 Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
- § 4 Nr. 4 Abfallbeseitigungsanlagen oder Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe anlegt oder erweitert,
- § 4 Nr. 5 feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt,
- § 4 Nr. 6 Jagdeinrichtungen aller Art errichtet oder unterhält,
- § 4 Nr. 7 Feuer an anderen als den hierfür vorgesehenen festen Feuerstellen im Bereich des Grillplatzes im Westen des Schutzgebietes anzündet oder unterhält,
- § 4 Nr. 8 Kraftfahrzeuge aller Art außerhalb von Straßen und Feldwegen fährt oder parkt,
- § 4 Nr. 9 Lärm ohne zwingenden Grund erzeugt,
- § 4 Nr. 10 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise verändert,
- § 4 Nr. 11 die derzeitige Nutzung ändert,
- § 4 Nr. 12 chemische Stoffe, die Pflanzen oder Tiere schädigen können, ausbringt,
- § 4 Nr. 13 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt,
- § 4 Nr. 14 bewachsene Böschungen oder Steilwände beseitigt oder beschädigt,
- § 4 Nr. 15 nicht bodenständige Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt,
- § 4 Nr. 16 gebietsfremde Tiere aussetzt oder in der freien Natur ansiedelt,
- § 4 Nr. 17 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,

§ 6 Abs. 1 und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.